



## Reglement für das Videoüberwachungssystem in den Wohnhäusern der Heilsarmee Basel

Heilsarmee Wohnen und Begleiten Basel erlässt das folgende Reglement:

### § 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems im Frauenwohnhaus der Heilsarmee Basel.

### § 2 Verantwortliches Organ

Verantwortliches Organ im Sinne von bzw. § 6 IDG ist der Gesamtleiter Wohnen und Begleiten Basel.

### § 3 Zweck des Videoüberwachungssystems

Mit dem Videoüberwachungssystem wird der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner bezweckt. Durch die frühzeitige Erkennung von Besucherinnen und Besucher können gewaltbereite oder unerwünschte Personen ferngehalten oder Unterstützung angefragt werden.

### § 4 Gesetzliche Grundlage(n)

Der Betrieb des Videoüberwachungssystems stützt sich auf § 17 IDG.

### § 5 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

<sup>1</sup> Standort: Frauenwohnhaus, Alemannengasse 7, 4058 Basel.

<sup>2</sup> Technische Beschreibung:

- a. Anzahl Kameras: 2
- b. Zoom-Möglichkeit: nein
- c. Schwenkbar: nein

<sup>3</sup> Erfasste Bereiche:

Die Kameras erfassen die Ein- und Ausgangstür sowie den Eingangsbereich des Wohnhauses. Ein detaillierter Situationsplan mit den Kamerastandorten samt Aufnahmewinkel findet sich in Anhang 1.

<sup>4</sup> Erfasste Personen:

- a. Erfasst werden alle Personen, welche den oben beschriebenen Bereich betreten, also Klientinnen und Klienten, Mitarbeitende sowie Besuchende. Das Videoüberwachungssystem wurde für Besuchende sowie für Klientinnen und Klienten eingerichtet.

### § 6 Betriebszeiten

Der Betrieb im Frauenwohnhaus läuft 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche. Da der Schutz umfassend gewährleistet werden soll, läuft die Videoüberwachung rund um die Uhr.

### § 7 Erkennbarkeit der Überwachung

Innerhalb des überwachten Bereiches sowie an den Grenzen der jeweiligen Aufnahmefelder wird mit einem Warnschild „Dieser Bereich wird videoüberwacht“ auf die Videoüberwachung hingewiesen.



## § 8 Echtzeitüberwachung

<sup>1</sup> Die Aufnahmen werden in die Betreuungsbüros und in das Nachtwachezimmer übermittelt.

<sup>2</sup> Die Übermittlung erfolgt online.

## § 9 Aufzeichnung

Die Aufnahmen können nicht aufgezeichnet werden.

## § 10 Auswertung der Aufnahmen

Die anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Betreuungsbüros und im Nachtwachezimmer werten die Aufnahmen in Echtzeit aus, gewähren Zugang zu den Lokalitäten (oder nicht) und lösen nötigenfalls unverzüglich Interventionsmassnahmen aus.

## § 11 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Das vorliegende Reglement tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 01.01.2020. Es ist ab Inkrafttreten für vier Jahre gültig. Eine Verlängerung muss von Heilsarmee Wohnen Basel erlassen werden. Das Reglement wird ohne Anhang auf der Website [wohnen-basel.heilsarmee.ch](http://wohnen-basel.heilsarmee.ch) publiziert.

## § 12 Evaluation

Die Gesamtleitung führt im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements i.S. von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m IDV eine Liste über Vorfälle, die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten, sowie über aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen. Diese Liste wird dem Geschäftsleiter Institutionen Mitte der Heilsarmee halbjährlich vorgelegt.

Die Abteilung Behindertenhilfe Basel-Stadt wird im Rahmen des jährlichen Qualitätsberichts sowie in allen ausserordentlichen Vorfällen informiert.

Ort und Datum:

Basel, 6.12.2023

---

Unterschrift:

T. Baumgartner

---

Thomas Baumgartner, Gesamtleitung Heilsarmee Wohnen und Begleiten Basel

Beilagen:

Anhang 1: Grundrissplan mit Kamerastandorten und Standbildern

Kopie:

- Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt
- Datenschutzbeauftragter Kanton Basel-Stadt